

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1917)
Heft: 1

Artikel: Beschäftigung von Frauen in öffentlichen Verwalungen : (Eingesandt.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben den sozialen Bestrebungen, denen sie ihre Intelligenz und Tatkraft widmete, zog sie ihre grosse Herzensgüte auch zur Ausübung der Wohltätigkeit im engern Sinn. Viele Jahre, bis zu ihrem Tode, versah sie das Amt einer „Armenmutter“ im freiwilligen Armenverein unserer Stadt, eine mühevolle, oft undankbare Arbeit. Auf ihre Hilfsbereitwilligkeit und freundliches Entgegenkommen bauend, nahten ihr die Bittgesuche in Menge und selten ohne Erfolg. Denn wenn auch ihre klare Einsicht nicht immer die Würdigkeit der Bittsteller ausser Frage stellen konnte, so fand ihr gutes Herz in den oft traurigen äussern Verhältnissen Entschuldigung genug, um die Gesuche zu befürworten.

In ihrem Verkehr mit der notleidenden Bevölkerung gewann sie so recht die Überzeugung, dass die Mitwirkung der Frau in der Armenpflege durchaus wünschenswert sei. Auch in kirchlichen und Schulfragen schien ihr das Frauenstimmrecht am Platze. Seine Einführung weiter ausgedehnt zu wünschen, das konnte sie mit ihrer tiefinnersten Gewissenhaftigkeit und Bescheidenheit nicht so ganz vereinigen, das sollte einer späteren Generation vorbehalten bleiben.

Was diese Frau an Liebe und Hilfsfreudigkeit nach aussen zu geben hatte, das kam natürlich in noch erhöhtem Masse ihrer Familie zugut. Ihrem Gatten war sie aufopfernde Gefährtin und Gehilfin. Ihre Töchter erzog sie frühe dazu, in ihre Fusstapfen zu treten: ihr Wissen und Können in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, und über ihr eigenes Wohlergehen das Wirken für andere zu setzen. Das hat sie selbst ihr ganzes Dasein hindurch geübt, sogar da noch, als sich schon die ersten Anzeichen eines Herzleidens bei ihr meldeten. Diesem Pflichtbewusstsein, dieser innern Nötigung zu ernster Arbeit hat sie ihr Leben geopfert. „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“ — das schöne Goethe'sche Wort hat ihr Lebensgang voll und ganz ausgeschöpft.

Und nun stehen wir im tiefsten erschüttert vor diesem Schicksalsschlag, der sie von uns genommen. Mit innigem Dankgefühl für alles, was sie uns war, bleiben wir der getreuen, nimmermüden Mitarbeiterin unserer Bestrebungen in liebevollem Gedenken allezeit verbunden.

L. Z.

Beschäftigung von Frauen in öffentlichen Verwaltungen.

(Eingesandt.)

Anlässlich des Wahlkampfes, welcher die Wahl des Verfassungsrates zur Beratung der Gemeindeordnung für Gross-St. Gallen heraufbeschworen hatte, war in der „Ostschweiz“, dem Organ der konservativen Volkspartei, am 17. November 1916 zu lesen:

Theorie und Praxis.

Auf dem Programm der freisinnig-demokratischen Partei steht unter Soziales Al. 7:

„Unterstützung der Bestrebungen zur ökonomischen Besserstellung der Angestellten und Arbeiter.“

Praxis. Im städtischen Rathaus arbeiten seit längerer Zeit drei Frauenzimmer (worunter sogar eine Ausländerin), welche den durch Militärdienst oder sonst stellenlos gewordenen kaufmännischen Angestellten Konkurrenz machen.

Bei dieser Lektüre drängten sich uns folgende Fragen auf:

1. Ist nicht selbstredend mit der Unterstützung der Bestrebungen zur ökonomischen Besserstellung der Angestellten und Arbeiter auch die Besserstellung der weiblichen Angestellten und Arbeiter gemeint, oder sollte sich etwa die konservative Volkspartei in St. Gallen darauf beschränken, die Arbeitsbedingungen der Männer zu verbessern?

2. Haben die vielen Frauen, die zur Berufsarbeit gezwungen sind, um ihr Leben fristen zu können, nicht den gleichen

Anspruch auf Beschäftigung wie die Männer? Kann es Aufgabe einer politischen Partei sein, dem sogenannten schwachen Geschlecht den Existenzkampf noch zu erschweren, indem sie ihm die Arbeitsgelegenheit neidet? Ist nicht überhaupt die Ausspielung der Geschlechter ein etwas gewöhnliches Wahlkampfmittel?

3. Ist es ein ungerechtes Verhältnis, wenn in einer Stadt, die zufolge der Eigenart ihrer Industrie außerordentlich viele weibliche Arbeitskräfte zählt, im Rathause unter ungefähr 60 Angestellten drei weibliche ihr Auskommen finden? Von diesen haben überdies zwei sehr bescheidene Stellungen inne, mit welchen ihre männlichen Kollegen kaum vorlieb nehmen würden; die dritte aber musste für ihre Stellung den Ausweis besonderer wissenschaftlicher Studien erbringen, so dass die stellenlosen kaufmännischen Angestellten als Konkurrenten überhaupt nicht in Betracht fallen könnten.

Angesichts solcher Gesinnungen kommt jeder denkenden Frau neuerdings eindrucksvoll zum Bewusstsein, welche grosse praktische Bedeutung gerade im Existenzkampfe der Besitz des Wahl- und Stimmrechtes für die Frauen hätte. Sie wären dann nicht mehr allein auf die Hochherzigkeit weitsichtiger Männer, welche in allen Lagern zu finden sind, angewiesen, die selbst auf die Gefahr hin, einige Stimmen im Wahlkampfe einzubüßen, für die Gleichberechtigung des andern Geschlechtes einzutreten wagen. Die Frauen wären dann selbst Mitglieder der politischen Parteien, und es müsste mit ihnen gerechnet werden.

Gegen den Völkerhass.

Unlängst hat eine der angesehensten und grössten französischen Lehrervereinigungen gegen den Versuch, den Völkerhass in die Herzen der Jugend zu pflanzen, Stellung genommen. Es ist ein Syndikat der öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen des Seine-Departements das folgende Resolution fasste: Indem das Syndikat feststellt, dass die Erziehung zum Chauvinismus und zum Kollektivhass gegenüber den mit Frankreich im Krieg befindlichen Völkern Gefahr läuft, ein Punkt des öffentlichen Lehrprogramms zu werden, dass unsere Führer uns zu überreden versuchen, es sei unsere Pflicht, diese Ergänzung der Moral ebenso zu lehren, wie wir die Achtung vor den Eltern, die Arithmetik und Geographie unterrichten, dass die Verwaltung sich bereits veranlasst gesehen hat, gegen Lehrerinnen einzuschreiten, die sich weigerten, dieses neue Evangelium zu verbreiten, erklärt es, dass die Hasserregungen schädlich und gefährlich sind. Schädlich, weil sie, indem sie sich an die brutalsten und niedrigsten Instinkte richten, die Verneinung aller Moral sind, gefährlich, weil sie die Dauer des gegenwärtigen Krieges nur verlängern und eines Tages verhängnisvollerweise einen Faktor neuer Kriege sein können, wenn sich zwischen den Völkern eine ständige Feindschaft aufrecht erhalte. Das Syndikat ist daher der Ansicht, den Ruf der Gerechtigkeit und Humanität des französischen Volkes bewahren zu wollen, indem man es verhindert, der Masse des deutschen Volkes die Verantwortlichkeit für die Kriegsereignisse zur Last zu legen, wie Frankreich im Urteil der andern Nationen herabzusetzen, indem man es in einen blinden und erniedrigenden Hass sich verirren lässt. Das Syndikat bekundet seinen Willen, den humanitären Charakter des Unterrichts zu wahren und sich stets „über dem Kampf gewoge“ zu halten. „N. Z. Z.“

Der Feminismus in Skandinavien.

Mit dem 5. Juni 1915 hat das kleine Dänenreich die freieste Verfassung Europas erhalten. In friedlichen Umzügen durchzogen Kopenhagens Frauen die Hauptstadt, glücklich, ohne Kampf ihre längst erträumten Freiheiten erhalten zu haben. Die Frau kann hier fortan nicht nur wählen, sondern auch in alle Behörden gewählt werden. Sie kann sich selbst einen Ministerfauteuil erringen, nur die Tore der Kaserne bleiben ihr einstweilen noch verschlossen. Norwegen, das bisher die freieste Verfassung besessen, und wo überhaupt die Rechte der Frau vielleicht sogar in einem etwas zu freien Masse beansprucht wurden, ist jetzt überholt. Wer skandina-